

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Musikschule Kelsterbach**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **Aufgaben der Musikschule**

Die Musikschule Kelsterbach ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Kelsterbach und hat die Aufgabe der musikalischen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Sie führt an die Musik heran, regt Musikalität an, findet und fördert musikalische Begabungen, leitet zum aktiven Musizieren an und vermittelt Freude an der Musik.

In verschiedenen Kursen, angefangen von den „Musikzwerge“ über die „Musikalische Früherziehung“ für Kleinkinder ab 18 Monaten wird dieses Klientel spielerisch an die Musikherangeführt.

Für alle übrigen Personengruppen wird die Möglichkeit einer Grundausbildung ebenso geboten, wie ein qualifizierter Instrumental- und Vokalunterricht bzw. die Mitwirkung in Orchestern und/oder Ensembles.

Hierzu wird qualifiziertes Fachpersonal zur Verfügung gestellt.

Es bestehen Kooperationen mit örtlichen Schulen und Kindertagesstätten, um die dortigen Angebote des Musikunterrichts sinnvoll zu ergänzen.

### **Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle der Musikschule nimmt alle organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben wahr.

### **Schuljahr und Ferien**

Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Die Ferien der Musikschule richten sich nach der Ferienordnung des Landes Hessen.

Während der Ferien und an den für Kelsterbach gültigen beweglichen Ferientagen bzw. bei notwendigen Schließungen der Unterrichtsstätten findet kein Unterricht statt.

Ferientermine und feststehende unterrichtsfreie Tage werden in der Regel mit der Anmeldebestätigung mitgeteilt.

Kurzfristige Änderungen oder Ergänzungen bleiben vorbehalten.

### **Anmeldung und Aufnahme**

Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht der Musikschule Kelsterbach können in der Regel jederzeit erfolgen, sind grundsätzlich jedoch nur schriftlich möglich. Entsprechende Anmeldeformulare sind in der Geschäftsstelle erhältlich oder online auf der Homepage der Stadt Kelsterbach hinterlegt.

Jeder Teilnahmeantrag für die Angebote der Musikschule bedarf einer schriftlichen Annahme durch die Geschäftsstelle.

Ein Anspruch auf einen Unterrichtsplatz besteht nicht. Die Plätze werden im Rahmen der Angebote sowie der Raum-, Dozenten- und Platzkapazitäten zur Verfügung gestellt.

Die Auswahl der Dozentinnen / Dozenten bzw. Unterrichtszeiten und Örtlichkeiten bleibt der Musikschule Kelsterbach vorbehalten. Etwaige Wünsche der Musikschülerinnen und -schüler werden - soweit möglich - berücksichtigt. Es besteht jedoch kein diesbezüglicher Rechtsanspruch. Die Musikschülerinnen und Musikschüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht bzw. an Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen.

Die in den Unterrichtsstätten jeweils gültigen Hausordnungen sind einzuhalten.

Mit der Anmeldung bei der Musikschule Kelsterbach werden die Geschäftsbedingungen anerkannt. Über die Geschäftsbedingungen hinausgehende Vereinbarungen beispielsweise mit Dozentinnen oder Dozenten bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Geschäftsstelle.

### **Probezeit**

Für alle Fächer kann eine Probezeit von maximal drei Monaten in Anspruch genommen werden. In dieser Zeit kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen.

Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage vor Ablauf der Probezeit.

In begründeten Fällen kann die Musikschulleitung über etwaige Ausnahmen entscheiden.

### **Abmeldung / Kündigung**

Abmeldungen können grundsätzlich nur am Ende eines Unterrichtshalbjahres (30.06./31.12.) erfolgen.

Diese muss spätestens einen Monat im Voraus bei der Geschäftsstelle der Musikschule schriftlich vorgenommen werden.

Als von dieser Regelung abweichende begründete Ausnahmefälle anerkannt werden Wegzug oder eine längere Krankheit. In diesem Fall sind den Kündigungen entsprechende Dokumentationen beizufügen.

Handelt es sich um ein zeitlich befristetes Unterrichtsangebot, endet dieses automatisch mit Ablauf der Befristung und es bedarf keiner besonderen Kündigung. Maßgebend ist in diesem Fall der diesbezüglich geschlossene Vertrag.

Die Musikschule kann den Vertrag aus wichtigen Gründen wie beispielsweise Verstöße gegen die Zahlungspflicht, nachhaltige Störung des Unterrichts oder Verstöße gegen die in den Unterrichtsstätten gültigen Hausordnungen fristlos kündigen.

Der Musikschulleitung bleibt es zudem vorbehalten, Musikschülerinnen und -schüler ggf. nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten von einer weiteren Teilnahme am Unterricht auszuschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass im Unterricht mangels Eignung, Fleißes oder unregelmäßigen Besuchs keine normalen Fortschritte erzielt wurden und eine weitere Zusammenarbeit nicht zielführend ist.

Bei Entgelterhöhungen seitens der Musikschule besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses ist innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Erhöhung gegenüber der Musikschule schriftlich geltend zu machen.

### **Entgelte**

Für die Leistungen der Musikschule werden Entgelte erhoben. Entgeltpflichtig sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an entsprechenden Angeboten bzw. deren gesetzliche Vertreter.

Die Zahlungspflicht beginnt mit der ersten eingeteilten Unterrichtsstunde und endet zum jeweiligen Vertragsende.

Kosten für Instrumente, Zubehör, Noten oder sonstiger Unterrichtsmaterialien sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu tragen.

Die Höhe der Unterrichtsentgelte sind dem Entgeltverzeichnis zu entnehmen.

Sie sind für alle Monate eines Kalenderjahres zu zahlen.

### ***Fälligkeiten und Zahlungsmöglichkeiten***

Die anfallenden Entgelte sind zum 15. eines jeden Monats entweder in bar bei der Stadtkasse Kelsterbach während der Sprechstunden, bargeldlos auf eines der in der Rechnung genannten Konten, per Dauerauftrag oder im SEPA-Verfahren zu entrichten.

Gebühren für nicht einlösbare Lastschriften, falsche Bankverbindung, nicht gedecktes Konto oder vergleichbar sind von den Zahlungspflichtigen zu tragen. Aufwendungen für fehlgeschlagene Lastschriften gehen zu Lasten des/der Zahlungspflichtigen.

### ***Rabatte und Ermäßigungen***

Rabatte und Ermäßigungen sind für Familien und aus sozialen Gründen möglich.

#### *Familienermäßigungen*

Nehmen mehrere Familienmitglieder am Unterricht teil, ermäßigt sich das Entgelt für das 2. Familienmitglied bei der günstigsten Unterrichtseinheit um die Hälfte, ab dem 3. um 75 % bzw.

#### *Mehrfachermäßigungen*

Nehmen Musikschülerinnen oder Musikschüler an mehr als einem Fach teil, ermäßigt sich das Entgelt der günstigeren Unterrichtseinheit bei 2 Fächern um 50 %, ab der 3. Unterrichtseinheit um 75%.

Generell wird nur eine der beiden vorgenannten Ermäßigungen, in der Regel die für die Musikschülerinnen und Musikschüler günstigste Variante, gewährt.

#### *Sozialermäßigungen*

Unterrichtsentgelte können in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen werden. Grundlage für die Berechnung aus sozialen Gründen ist das jeweilige Familieneinkommen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

### ***Unterrichtsversäumnisse/Unterrichtsausfälle***

Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die die Schülerin / der Schüler zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Erstattung von anteiligen Entgelten.

Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind aus, kann eine Erstattung des anteiligen Entgeltes schriftlich bei der Musikschule bis spätestens zum Ende des aktuellen Schulhalbjahres beantragt werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass weniger als 36 Unterrichtseinheiten inkl. etwaiger angebotener Nachholtermine abgehalten wurden.

### **Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen für allgemeinbildende Schulen in Hessen. Stellt eine Dozentin / ein Dozent bei Musikschülerinnen oder Musikschülern eine Krankheit fest, die das ordnungsgemäße Unterrichten verhindert oder unmöglich macht, kann der Unterricht für die Dauer der Erkrankung ausgesetzt werden.

### **Datenschutz**

Die Musikschule nutzt eine EDV gestützte Datenverwaltung. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) werden eingehalten.

### **Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht der Musikschule bzw. ihrer Dozentinnen und Dozenten besteht gegenüber minderjährigen Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie beschränkt sich auf die Dauer des Unterrichts oder einer Probe bzw. eines Auftritts bei Veranstaltungen.

### **Haftungsausschluss**

Die Musikschule haftet einzig für Schäden, die den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern nachweislich durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden / Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind.